SATZUNG

Tennisclub Siek eV. – Hansdorfer Weg – 22962 Siek

TennisClub Siek eV.

Satzung des Tennisclub Siek e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz
Der Verein führt den Namen „Tennisclub Siek e.V.“. Er hat seinen Sitz in Siek, Kreis Storman und ist beim Amtsgericht Trittau in das Vereinsregister eingetragen. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck
Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
1. Die Mitglieder haben ein attraktives Sportangebot, insbesondere Tennis.
2. Die Jugend wird besonders gefördert.
3. Ältere Menschen werden aktiv und umfangreich eingebunden.
4. Insgesamt steht mitmenschliches und mildtätiges Handeln in der Gemeinschaft im Mittelpunkt.

§ 3 Gemeinnützigkeit
1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte u.s.w.) zur Verfügung stellt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen bleiben erstattungspflichtige Beträge für ermächtigte Mitglieder zur Ausübung ihrer ehrenamtlichen Pflichten, für Fahrgelder u.s.w..
4. Etwaige Gewinne, die sich nach Deckung aller Ausgaben ergeben, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke, insbesondere für den Ausbau, die Verbesserung und die Erweiterung der Sportanlagen des Vereins verwendet werden.
5. Ein Kapital darf angesammelt werden, jedoch nur für die Förderung der Zwecke des Vereins.
6. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung und Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Darlehensanteile zurück.
7. Verwaltungsausgaben, die nicht den Vereinszwecken dienen, müssen unterbleiben. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Siek zu, die es zur Förderung des Sports im Bereich der Gemeinde verwenden soll.

§ 4 Vereinsämter, Vereinsfarben
1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro, Clubhaus und Sportanlagen bestellt werden.
Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.
3. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 5 Verbandszugehörigkeit
Der Verein ist über den Landes-Tennisverband Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein.
Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.

B. Mitgliedschaften

§ 6 Mitgliedsarten
Dem Verein gehören an:
a) aktive Mitglieder
b) passive Mitglieder
c) Ehrenmitglieder an.

TennisClub Siek eV.

Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport und sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen.
Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft
1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe von Namen, Beruf, Alter und Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Bei ihnen müssen ferner die Erziehungsberechtigten gegenüber dem Verein die Haftung für die finanziellen Verpflichtungen des Jugendlichen übernehmen. Kinder der Mitglieder bis zu zehn Jahren haben jederzeit das Anrecht auf Mitgliedschaft. Jugendliche sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie erlangen nach Vollendung des 18.Lebensjahres die Rechte und Pflichten der erwachsenen Mitglieder.
2. Auf Antrag bzw. bei Vereinbarung eines Schnupperjahres kann der Vorstand neuen aktiven Mitgliedern den Mitgliedsbeitrag für das Jahr ihres Eintritts erlassen. Dies gilt nicht für ehemalige Mitglieder und Mannschafsspieler ab Klasse 3 (Bezirksliga). 3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 9 Arbeitsdienst
Die Modalitäten setzt die Mitgliederversammlung in einer Arbeitsordnung fest. Ehrenmitglieder sind vom Arbeitsdienst befreit.

§ 10 Umlagen
Die Mitgliederversammlung kann bei Neuinvestitionen eine Umlage beschließen.

§ 11 Beitrag
1. Der Beitrag ist im ersten Vierteljahr des Vereinsjahres zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Mitglieder, die den Beitrag nicht pünktlich bezahlt gezahlt haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft und Disziplinarmaßnahmen
1. Die Mitgliedschaft endet durch: a) Tod b) freiwilligen Austritt
c) Streichung aus der Mitgliederliste
d) Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss schriftlich bis zum 30. September erklärt sein.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstands unter den Voraussetzungen des §9c Abs.2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere: a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

TennisClub Siek eV.

5. Bei Verstößen gegen die Satzung, die Spiel- und Platzordnung sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane kann gegen ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands
a) ein Verweis
b) eine begrenzte Spiel- und Platzsperre bis zur Dauer von 4 Wochen verhängt werden.
6. Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und einzelnen Mitgliedern können einem Schiedsgericht vorgelegt werden. Das Schiedsgericht besteht aus zwei vom Vorstand und zwei von dem betroffenen Mitglied zu benennenden Vereinsmitgliedern. Das Schiedsgericht gibt sich seine Verfahrensordnung selbst. Es kann einen unparteiischen Vorsitzenden hinzuziehen. Das Schiedsgericht kann dem Vorstand Empfehlungen geben. Der Vorstand darf nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder von der Empfehlung abweichen.
7. Maßnahmen nach Abs.5 kann das Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlichen Einspruch beim Vorstand anfechten. Durch den Einspruch wird die Vollstreckung der Maßnahme gehemmt. Über den Einspruch entscheidet das Schiedsgericht (Abs.6). Es hat innerhalb einer Woche nach Einlegung des Einspruchs zusammenzutreten. Mitglied und Vorstand haben die Mitglieder des Schiedsgerichts unverzüglich nach Einlegung des Einspruchs zu benennen.

§ 13 Ehrungen
1. Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Tennissport im allgemeinen und für langjährige Mitgliedschaft können verliehen werden :
a) das Vereinsabzeichen in Silber oder Gold
b) die Eigenschaft als Ehrenmitglied.
2. Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen. Sie sollen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen werden. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wen sich der Geehrte eines sport- oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig macht.

C. Vereinsorgane

§ 14 Vereinsorgane
Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 15 Vorstand
1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus :
a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzendem
c) dem Kassenwart
d) dem Schriftführer
e) dem Sportwart
f) dem Jugendwart.
2. Der Vorstand wird – unbeschadet des §19 dieser Satzung – von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:
a) der 2. Vorsitzende
b) der Schriftführer
c) der Jugendwart (§19 dieser Satzung)
In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:
a) der 1. Vorsitzende
b) der Kassenwart
c) der Sportwart
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

4. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigen Gründen abberufen werden. Über die Abberufung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden.

§ 16 Geschäftsbereich des Vorstands
1. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart bilden den engeren Vorstand. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26,Abs.2 BGB). Es genügt, wenn zwei Mitglieder des engeren Vorstandes gemeinsam handeln.
2. Der engere Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes
Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.

§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet jährlich im Januar oder Februar statt. Sie wird mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung unter Angabe der Zeit, des Ortes und der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung wird auch auf www.tcsiek.de veröffentlicht.

§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresabrechnung
b) die Entlastung des Vorstands
c) die Neuwahl des Vorstands
d) Satzungsänderungen
e) den Einnahmen- und Ausgabenplan
f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
g) die Arbeitsordnung
h) Umlagen
i) Haus- und Grundstücksangelegenheiten
j) Anträge des Vorstands und der Mitglieder (§18)
k) die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich etwaiger Sonderkassen/ Bar-Kassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
3. Die Beschlussfassung geschieht durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, in anderen Fällen die Stimme des 1.Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim gewählt.
4. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

TennisClub Siek eV.

§ 20 Anträge
Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 21 Vereinsjugend
Der TC Siek e.V. unterhält eine Jugendabteilung, die unter Anerkennung der jeweils gültigen Jugendordnung der Landes- und Kreissportjugend ihr Vereinsleben nach eigener Jugendordnung gestaltet. Alle Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gehören der Vereinsjugend an.
Auf einer Jugendversammlung wird von den Kindern und Jugendlichen der Jugendwart gewählt. Stimmberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen. Die Bestätigung des gewählten Jugendwarts erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung
Der Vorstand kann aus wichtigem Grund außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

D. Ausschüsse

§ 23 Einsetzung von Ausschüssen
Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.
Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:
a) Verwaltungs- und Finanzausschuss
b) Sportausschuss
c) Festausschuss
Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 24 Verwaltungs- und Finanzausschuss
Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss gehört neben dem Kassenwart als Vorsitzenden die jeweils erforderliche Zahl von sachkundigen Mitgliedern an. Sie beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen und haben das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 25 Sportausschuss
Der Sportausschuss unterstützt den Vorstand sowohl bei sportlicher Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Sportbetriebs. Ihm gehören neben dem Sportwart als Vorsitzenden zwei weitere aktive Mitglieder an.

§ 26 Festausschuss
1. Der Festausschuss besteht aus dem 2. Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Er setzt das Programm für die gesellschaftlichen Veranstaltungen fest, das der Zustimmung des Vorstandes bedarf, bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbstständig vor und leitet sie.
2. Der Festausschuss kann sich beliebig aus der Reihe der aktiven und passiven Mitglieder durch Zuwahl ergänzen. Die Gewählten sind dem Vorstand anzuzeigen.

§ 27 Datenschutz
1. Die Mitglieder des TC Siek e.V. sind mit ihrer Bankverbindung und den Personen bezogenen Daten
(Namen, Vornamen, Anschriften, Telefon, EMail-Anschrift) im EDV-System des TC Siek e.V. gespeichert.

TennisClub Siek eV.

2. Alle gespeicherten Daten werden vom TC Siek e. V. nur intern verarbeitet und nur, soweit dies zur Förderung der Vereinszwecke notwendig ist und kein Anhaltspunkt besteht, dass eine betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung entgegensteht.
3. Der TC Siek e. V. informieren die Medien über Sportereignisse und andere für die Öffentlichkeit wichtige Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf ihren Internetseiten veröffentlicht. Dabei können neben den genannten Daten auch personenbezogene Daten von Vereins-/Spartenangehörigen (Namen, Vornamen, Jahrgang, Platzierungen und andere Spielergebnisse) veröffentlicht werden. Dies schließt die Veröffentlichung ereignisbezogener Fotos und Bilder ein.

E. Schlussbestimmungen

§ 28 Haftpflicht
Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Spielplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern nicht.

§ 29 Inkrafttreten
Diese Satzung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20. Februar 2022 beschlossen worden.